



# Leitfaden Kommunikations- und Trans- parenz Anforderungen für Kleinprojektefonds und Kleinprojekte innerhalb Kleinprojektefonds

Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Version 1  
19.10.2022

Verantwortlich:

Verwaltungsbehörde  
Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein  
Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit  
Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
T. +49 7071 757 17-7615  
interreg@rpt.bwl.de

## Über den Leitfaden

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Kleinprojektefonds des Interreg VI Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein, sowie an alle Kleinprojekte innerhalb dieser Kleinprojektefonds. Damit der Einsatz von Interreg-Fördermitteln für die Bürger\*innen vor Ort sichtbar wird, haben die Empfänger\*innen und Endempfänger\*innen von Interreg-Fördermitteln die Verpflichtung durch verschiedene Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung ihrer Projekte aufmerksam zu machen. In diesem Handbuch sind vor allem Regelungen zusammengefasst, die aus den maßgeblichen EU-Verordnungen hervorgehen.

### Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

- EFRE-Verordnung: VO (EU) 2021/1058
- ETZ-Verordnung: VO (EU) 2021/1059
- Dach-VO: VO (EU) 2021/1060

### Hinweis

Bei Missachtung der Publizitätsvorschriften wird entsprechend der Bestimmung nach Art 36 (6) der VO (EU) 2021/1059 je nach der Art und Schwere des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Kürzung der Unterstützung bei dem Projektteilnehmenden bzw. Endempfänger von bis zu 2% vorgenommen.

## Allgemeine Verpflichtungen

### 1. Kleinprojektefonds

Alle Kleinprojektefondsmanager haben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Kleinprojektefonds aus dem Programm Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein durch die deutlich sichtbare Verwendung des Programmlogos hinzuweisen. Das Programmlogo wird dem Kleinprojektefondsmanager nach Genehmigung des Antrages zur weiteren Verwendung übersandt.

Grundsätzlich ist dabei für **alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen das Programmlogo wie folgt zu verwenden:**

## 2. Kleinprojekte innerhalb Kleinprojektfonds

Alle Kleinprojektfondsmanager haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Projektbeteiligten der von ihnen geförderten Kleinprojekte (Endempfänger) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus dem Programm Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein durch die deutlich sichtbare Verwendung des Interreg-Logos hinweisen. Das Interreg-Logo wird dem Kleinprojektfondsmanager nach Genehmigung des Antrages zur weiteren Verwendung übersandt.

Grundsätzlich ist dabei für **alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen das Interreg-Logo wie folgt zu verwenden:**



Der Kleinprojektfondsmanager kann darüber hinaus veranlassen, dass die Endempfänger bei Verwendung des Interreg-Logos weitere Wappen, Embleme oder Logos mit sichtbarem Abstand neben dem Interreg-Logo verwenden, um auf diese Weise den Charakter des Gesamtwirkungsraums des Kleinprojektfonds hervorzuheben.

### Allgemeine technische Hinweise:

Die Logos dürfen nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt immer farbig und nur in begründeten Ausnahmefällen einfarbig bzw. in Graustufen.

In begründeten Ausnahmefällen erhalten Sie auf Anfrage die einzelnen Grafiken in digitaler Form über die Verwaltungsbehörde ([Interreg@rpt.bwl.de](mailto:Interreg@rpt.bwl.de)).

### Neben der Pflicht zur Verwendung der Programmlogoleiste gelten folgende Verpflichtungen zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen:

#### a) Bestehende Website/Social-Media-Sites

Verfügt der Kleinprojektfonds bzw. ein Endempfänger über eine Website bzw. Social-Media-Site, so ist auf dieser während der Dauer der Projektumsetzung eine kurze Beschreibung des Kleinprojektfonds bzw. des Kleinprojekts zu veröffentlichen, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht. Es muss auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch das Interreg ABH-Programm hervorgehoben werden.

#### b) Dokumente, Werbeartikel und sonstige Unterlagen

Alle Unterlagen, Dokumente und Kommunikationsmaterialien (bspw. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Giveaways, etc.), die zur Durchführung des Kleinprojektfonds bzw. Kleinprojekts für die allgemeine Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmt sind, müssen über eine deutlich sichtbare

Anbringung des Programmlogos (Kleinprojektfondsmanager) bzw. des Interreg-Logos (Endempfänger) auf die Unterstützung durch das Interreg ABH-Programm hinweisen.

**c) Verwendung von gut sichtbar angebrachten langlebigen Schildern/Tafeln**

Während der Durchführung eines aus dem Interreg Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027 unterstützten Kleinprojektfonds bzw. Kleinprojekts mit EU-Gesamtkosten von **mindestens 100.000 €**, bei denen Ausrüstungskosten und/oder Kosten für Infrastruktur und Baumaßnahmen angefallen sind, bringt der Kleinprojektfonds bzw. der betreffende Endempfänger an einer gut sichtbaren Stelle ein langlebiges Schild oder eine langlebige Tafel mit Informationen zu dem Kleinprojektfonds bzw. Kleinprojekt an.

**d) Plakat (Mindestgröße A3)**

Für Kleinprojektfonds und Kleinprojekte, die nicht unter c) fallen, bringt jeder Kleinprojektfonds bzw. Endempfänger an einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort ein Plakat (Mindestgröße A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt an, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch das Interreg Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027 hingewiesen wird. Dies gilt nicht für solche Endempfänger, bei denen es sich um eine natürliche Person handelt.

**e) Projekte von strategischer Bedeutung**

Bei den Kleinprojektfonds handelt es sich um sogenannte Vorhaben von strategischer Bedeutung. Der Kleinprojektfondsmanager muss daher eine Kommunikationsveranstaltung durchführen, bei der sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Europäische Kommission frühzeitig zu informieren und einzuladen ist.

## Nachweise

Das Gemeinsame Sekretariat hat die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten der Kleinprojektfonds ausreichend zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kosten bei der First Level Control beim Gemeinsamen Sekretariat müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden, wie z.B.

- Muster von Broschüren, Flyern, Giveaways;
- Kopien von Pressemitteilungen, Publikationen, Anzeigen, Teilnahmebescheinigungen;
- Fotos von aufgehängten Plakaten, aufgestellten Schildern und Tafeln;
- Fotos von Werbegeschenken mit Logoaufdruck;
- Screenshots der Website;
- Veröffentlichungen aller Art.

## Informations- und Kommunikationsartikel

In Ergänzung zu den oben genannten Informationsverpflichtungen gibt es im Rahmen des Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Informations- und Kommunikationsartikel, die bereits mit den entsprechenden Logos und Begleittexten versehen sind. Dazu gehören sogenannte Giveaways, wie zum Beispiel Kugelschreiber, Post-its, Schreibblöcke und Programmflyer.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts stehen diese Giveaways allen Projektteilnehmer\*innen in begrenztem Umfang zur Verfügung und können bei der zuständigen nationalen Netzwerkstelle (NWS) für besondere Veranstaltungen kostenneutral bezogen werden.

Nach Möglichkeit, insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Projektveranstaltungen, wird die Verwendung von vorgefertigten Roll-Up-Bannern angeboten. Diese liegen bei den NWS in Tübingen (DE), Konstanz (DE), Bregenz (AT) und St. Gallen (CH) zum Ausleihen bereit.